



Strafbarkeit von Strafanzeigen wegen (mutmaßlich) gefälschter Impfnachweise

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) hat in einem Schreiben vom 31.03.2022 drauf hingewiesen, dass Angehörige der Heilberufe, die (mutmaßlich) gefälschte Impfnachweise zur Anzeige bringen, nicht wegen Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 Strafgesetzbuch strafbar sind.

Demnach setzten sich Zahnärztinnen und Zahnärzte, die einen Gebrauch möglicherweise unrichtiger Gesundheitszeugnisse anzeigen, nicht der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aus.

Im Gegenteil: Das Ministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Strafverfolgungsbehörden auf die Aufmerksamkeit der Angehörigen der Heilberufe angewiesen sind.

Zahnärztekammer Nordrhein, im April 2022